

IX. Nachtrag zum Steuergesetz (22.11.17)

Kantonsrat, 21. Februar 2012

Eintretensreferat

Seit 1999 hat der Kanton St.Gallen ein harmonisiertes Steuergesetz. Sie beraten heute die neunte Revision innert 13 Jahren. Von den acht Vorläufern haben fünf Gesetzesvorlagen ab 2007 strukturelle Steuerentlastungen in beachtlichem Ausmass gebracht (rund 550 Mio. Franken zu Lasten des Kantons St.Gallen). Der vorliegende IX. Nachtrag zum Steuergesetz enthält keine Steuerentlastungen. Vielmehr passt er das kantonale Steuergesetz an übergeordnete Regelungen des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) und an die bundesgerichtliche Rechtsprechung an. Einen grossen Spielraum haben wir dabei nicht, im Gegenteil: Bei den vorgeschlagenen Anpassungen des Steuergesetzes an das Bundesrecht ist der Spielraum des kantonalen Gesetzgebers äusserst gering. Wir können eigentlich einzig den Kinderfremdbetreuungsabzug sowie beim Feuerwehrosold die Obergrenze des Steuerfreibetrags frei bestimmen. Im Übrigen sind die Regelungen praktisch vorgegeben.

Schliesslich beantragt Ihnen die Regierung, die Motion "Vorrang des Legalitätsprinzips beim Vollzug des Steuerrechts" abzuschreiben. Die Umsetzung der Motion wäre verfassungswidrig. Gleiche Begehren auf Bundesebene wurden inzwischen auch eingestellt, weil über die Aufgaben der kritisierten Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und v.a. über die Bedeutung deren Kreisschreiben und Weisungen eine Klärung erzielt werden konnte. Insbesondere wurde auf Bundesebene eine Vereinbarung über konkrete Massnahmen für eine bessere Kommunikation und Information getroffen. Wir haben diese in der Botschaft (S.16) ausführlich beschrieben. Die Gemüter, die sich an der Aktienbewertung und dem neuen Lohnausweis erhitzt hatten, sind in der Zwischenzeit besänftigt. Und es steht auch fest, dass Kreisschreiben und Empfehlungen der SSK vom kantonalen Steueramt nicht einfach automatisch übernommen werden. Durch den Einbezug der interessierten Verbände in die Willensbildung und insbesondere auch durch die enge Zusammenarbeit mit der FDK werden die Richtlinien der SSK inskünftig zweifellos auf bessere Akzeptanz stossen.

Ich bin froh, dass sich die vorberatende Kommission und nunmehr auch die Fraktionen von unserer Argumentation überzeugen liessen und damit der Abschreibung der Motion nichts mehr entgegensteht. Dass wir Ihnen die Abschreibung im Rahmen dieser Gesetzesvorlage und nicht – wie sonst üblich – über den Geschäftsbericht bzw. den Motionenbericht beantragen, hängt damit zusammen, dass so die vorberatende Kommission die Gelegenheit hatte, über die Abschreibung ausführlich zu beraten. Dies schien uns zweckmässig. Ich danke Ihnen, wenn Sie der beantragten Abschreibung zustimmen.

Nun, was kostet diese Steuergesetzesrevision? Sie haben es in der Botschaft gelesen: die finanziellen Auswirkungen sind gering, kaum bezifferbar. Auch wenn Sie seit den Versprechungen des Bundes zum Kapitaleinlageprinzip zu Recht hellhörig und skeptisch geworden sind, dürfen Sie bei dieser Gesetzesrevision darauf vertrauen, dass keine messbaren Ertragsschwankungen zu erwarten sind. Die Revision ist ertragsneutral – und damit auch finanziell eine harmlose Harmonisierungsvorlage. Dies soll auch so bleiben.

Ich lege meine Interessen offen. Laut der Samstagausgabe des St.Galler Tagblatts vom 18. Februar 2012 gelte ich als "*Dagobert der Regierung*". Und dieser Dagobert hat als Finanzchef des Kantons alles Interesse daran, dass in diese Gesetzesrevision nicht Steuerentlastungen eingepackt werden. Entsprechende Anträge aus Ihrer Mitte sind abzulehnen.

Die vorberatende Kommission hat sich nach den Mehreinnahmen aus der Abschaffung des Halbsatzverfahrens (Art. 50 Abs. 5 StG) erkundigt. Ich habe dazu eine Antwort im Rahmen der Eintretensdiskussion in Aussicht gestellt (Prot voKo, S. 22). Nachdem nun die SP-Fraktion einen entsprechenden Antrag eingereicht hat, werde ich im Rahmen der Spezialdiskussion darauf eingehen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Spezialdiskussion

Art. 48 Ziff. 4: Eigenbetreuungsabzug

- nicht verfassungskonformer Sozialabzug (Lebenshaltungskosten)
- vgl. abgelehnte Motion 42.11.04 "Einführung eines Sozialabzugs für die Eigenbetreuung von Kindern"

Art. 50 Abs. 5: Halbsatzverfahren

Vorgehen über eine Motion

Art. 162 Abs. 4 (neu): Offenlegung von Zuwendungen an Parteien (Protokoll S. 32)

Die SP möchte wissen, wo im Steuergesetz eine Regelung über die Offenlegung von Parteispenden zu platzieren wäre. Sie will bei den Beratungen einen entsprechenden Antrag im Rat stellen.

Nach den Vorstellungen der SP soll die Kantonale Steuerverwaltung eine Liste über Parteispenden von > Fr. 1'000.- führen. Aus dieser Liste sollen die Höhe und die Herkunft der Beiträge ersichtlich sein. Die Liste soll in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht werden (vorgeschlagene Platzierung in Art. 45 StG).

Das Ansinnen der SP ist klar zu bekämpfen; aus verschiedenen Gründen (stichwortartig):

- Regelung der Parteienfinanzierung auf Bundesebene
- Regelung nicht im Steuergesetz
- keine Aufgabe der Steuerbehörden; zusätzlicher Verwaltungsaufwand
- Liste enthält über die Abziehbarkeit hinaus keine steuerlich relevanten Informationen und soll deshalb von den Parteien selbst veröffentlicht werden
- Unvollständigkeit der Liste, auf Kanton beschränkt, Verzicht auf Beitragsdeklaration, fehleranfällig
- Einbruch ins Steuergeheimnis
- Pranger mit Signalwirkung für weiteres Zurschaustellen
- schadet den Parteien, wegen Rückzug von Spendern oder Reduktion der Beiträge
- Umgehungsgefahr

Sollte das SP-Begehren wider Erwarten doch auf Zustimmung stossen, müsste die Bestimmung systematisch nicht bei der Steuerbemessung (Art. 45 StG, Abzüge), sondern im Verfahrensrecht platziert werden, und zwar in Art. 162 (neuer Abs. 4) als weitere Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht.

Wir verzichten vorerst auf eine Neuformulierung des SP-Vorschlags. Gegebenenfalls müsste die Frage zurück in die vorberatende Kommission zur Klärung geschickt werden, wobei bestimmt werden müsste,

- wie die Liste zu erstellen ist (Steuerperiode, Rechtskraft),
- wie der Mindestbetrag bemessen wird (Teilbeträge, NP und JP),
- wie die Publikation zu erfolgen hat (Internet, Amtsblatt, Häufigkeit),
- usw.

Je nachdem müsste mehr als nur ein Absatz ins Gesetz eingefügt werden.